

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, GVOBl. S. 129, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom (XXX) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

Erstattungsfähig sind:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslage zu erhebenden Dokumentenpauschale gilt § 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860),
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
5. die nach § 84 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes an Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge; erhält eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) keine Entschädigung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststellen den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an diese keine Zahlungen zu leisten sind,
8. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,

2. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dies gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerfahrausweise,
11. Abgabe von Vordrucken für das Baugenehmigungsverfahren und melderechtliche Vordrucke in Einzelstücken und
12. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - 1.1 die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - 1.2 Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
 - 1.3 Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in den Nummern 1.1 und 1.2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

- (2) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshand-

lung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn:
 - 2.1 ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - 2.2 ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - 2.3 eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
- (5) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben ~~werden~~, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige oder diejenige verpflichtet, der oder die die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der bzw. die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5, Halbsatz 2 und Nr. 7, Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr im Rahmen der Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutz-

gesetzes (LDSG) aus folgenden Datenquellen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten:

- 1.1 Angaben des oder der Gebührenpflichtigen
 - 1.2 Angaben aus den Verwaltungsvorgängen zur Ermittlung der Gebühr
 - 1.3 Folgende Daten des eigenen und anderer Einwohnermeldeämter: Gegenwärtige und frühere Namen und Adressen, Geburtsdatum
 - 1.4 Gewerbekartei bzw.- datei: Firmierung, Adressen, Vertretungsverhältnisse
 - 1.5 Angaben aus Steuerakten: Firmierung oder Namen, Adressen, Vertretungsverhältnisse
 - 1.6 Angaben aus Bauakten: Firmierung oder Namen, Adressen, Vertretungsverhältnisse
- (2) Die o.a. Daten sind nach Ablauf von 10 Jahren nach dem endgültigen Abschluss der Gebührenerhebung zu löschen soweit sie nicht fester Bestandteil eines Verwaltungsvorganges sind. In diesem Fall gelten die Lösungsfristen für den Verwaltungsvorgang.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem ersten Tag des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 25.11.2005 einschließlich der ersten Nachtragssatzung außer Kraft.

Norderstedt, den (XXX)

STADT NORDERSTEDT

gez.

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

Gebührentabelle (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

Gebühren-ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr/€
A. Gebühren für alle Ämter soweit unter B keine speziellen Regelungen getroffen werden		
1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend keine speziellen Regelungen getroffen sind je nach Umfang und Schwierigkeit der Auskunft, einfacher Art sind gebührenfrei	0-50,00
1.2	Abschriften und Auszüge aus Urkunden und Akten	12,00 je angefangene 15 Min.
1.3	Abschriften und Auszüge aus Schriftstücken in tabell. Form, Verzeichnissen, Listen und dergl., soweit in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt, nach dem Zeitaufwand	12,00 € je angefangene 15 Min.
1.4	Fotokopien je Kopie a) s/w bis DIN A3 für die ersten 50 Kopien jede weitere Kopie b) Farbe bis DIN A3 für die ersten 50 Kopien jede weitere Kopie Bei Mehrfachkopien der gleichen Seite halbiert sich die Gebühr für die Folgeseiten, soweit die Herstellung im gleichen Arbeitsgang erfolgt	0,50 0,15 1,00 0,30€
1.5	Druckstücke von Satzungen, Plänen, Tarifen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Informationsträgern je nach Umfang und Kosten der Herstellung, Vervielfältigung oder sonstigen Beschaffung. Die genannten Kosten schließen nicht das Recht einer Veröffentlichung, Bearbeitung oder weiteren Vervielfältigung ein. Diese muss gesondert beantragt und schriftlich genehmigt werden.	1,00 - 500,00
1.6	Überlassung eines Arbeitsplatzes	3,00 je angefangene Std. max. 18,00 Arbeitstag
1.7	Akteneinsicht, je nach Aufwand und Umfang der Aktenbestände für die Bereitstellung der Akten	0 - 25

Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr/€
1.7.1	Beaufsichtigung der Akteneinsicht (schließt Ziff. 1.6 ein)	Entsprechend Ge- bührenziffer 1.2
1.8	Zweitausfertigung a) eines verlorenen Ausweises, soweit nicht spezielle Regelungen anzuwenden sind b) einer Quittung, Vertrages oder eines anderen Schriftstückes je angefangene Seite c) eines Bescheides unabhängig vom Verfahren der Herstellung	2,50 2,50 maximal 50,00 2,50
1.9	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides Berechnung nach der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	bis zu ½ der Gebühr für die ursprüngliche Entscheidung
1.10	Zusammenstellung von Unterlagen / Akten und Über- sendung an Dritte oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Verwaltungsverfahren nach dem Zeitaufwand	12,00 je angefangene 15 Min.
1.11	Personalkosten für Amtshandlungen, die auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen außerhalb der Dienst- räume vor Ort stattfinden nach dem Zeitaufwand (Fahrt-, Warte- und Handlungszeiten einschließlich der Auslagen für Wegstreckenentschädigung für Be- nutzung von Kraftfahrzeugen) Zusatz: Wenn aus Gründen, die/der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, Amtshandlungen außerhalb der Zeit von montags bis freitags 7.00 bis 19.00 h anfallen, erhöht sich die Gebühr um 25 v. H.. An Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Gebühr um 50 v. H..	12,00 je angefangene 15 Min. + 25 v. H. außerhalb Dienst- zeiten + 50 v. H. an Sonn- und Feiertagen
1.12	Bereitstellung von Informationen nach dem Informati- onzugangsgesetz für das Land Schleswig (IZG-SH)	

Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr/€
17.2	Zuzüglich. Gebühr pro Messpunkt	0,035
	Mindestgebühr pro Auftrag	30,00
	Digitale Rasterdaten (TIFF, JPEG) Inhalt Topografie: Grundgebühr pro Auftrag (räumlich zusammenhängendes Gebiet) zuzüglich. pro 1 Mio. Bildpunkte	20 1,00
	<u>ORTHOFOTO</u> – Rasterdaten	
	Analoge oder digitale Abgabe (JPEG)	
	Mindestgebühr pro Auftrag (räumlich zusammenhängendes Gebiet)	50,00
	Abrechnung nach Flächengröße pro 25 ha (500 m x 500 m) Bodenauflösung 10 cm pro Pixel	90,00
	Digitale Abgabe (TIFF Kacheln, 256 Farben) Blattschnitt Rahmenkarte (500 m x 500 m) mit twf - Datei zum Einpassen Bodenauflösung 10 cm pro Pixel	90,00
Amt 19 - Bürgeramt		
19.1	Beglaubigung von Kopien von Zeugnissen und Dokumenten , soweit gesetzlich zulässig (§ 91 LVwG) für die erste Seite jede weitere Seite	3,00 € 2,00 €
19.2	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen (§ 92 LVwG)	2,00 €
Amt 21 – Buchhaltung		
21.1	Feststellungen aus Steuerkonten bzw. Akten nach dem Zeitaufwand	12,00 je angefangene 15 Min.

Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr/€
21.2	Ersatz für Hundesteuermarken	5,00
21.3	Bescheinigung über den Stand eines Steuerkontos	7,50
Amt 60 – Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr		
60.1	Erklärungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts	30,00
60.2	Genehmigung von Neuanschlüssen, Erweiterungen, Nachträgen an die Schmutz- und/oder Regenwasserkanalisation Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 10 Wohneinheiten 50 Wohneinheiten mehr als 50 Wohneinheiten Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser (ohne oder weniger als 5 WE) Gewerbebauten mit mehr als 5 Wohneinheiten	90,00 130,00 240,00 330,00 130,00 240,00
60.2.1	<u>Zuschläge zu 60.2.:</u> Genehmigung Fettabscheider zzgl. Öl- o. Benzinabscheider zzgl. Fett- und Öl- o. Benzinabscheider zzgl. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter oder anderer Behörden werden nach § 5 Abs. 5 Nr. 5 bzw. 7 KAG als Auslagen erhoben	25,00 25,00 50,00
60.3	Lichtpause oder Großkopien von Plänen (z. B. Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Grünordnungsplänen) aus Bauakten je nach Größe und Material für Teilkopien entsprechend Angabe von Bebauungsplänen je nach Größe bei Handcolorierung zusätzlich nach Zeitaufwand (keine Auszüge aus Liegenschaftsbüchern - Zuständigkeit der Katasterverwaltung)	5,00 - 250,00 12,00 je angefangene 15 Min.
60.4	Herausgabe von Informationen (Texten, Begründungen zu Bebauungsplänen, Daten der kleinräumlichen Gliederung etc) in digitaler Form per Mail	entsprechend Ziff. 60.11

Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr/€
60.5	Begründung zu Plänen/Listen zur Auswertung der kleinräumlichen Gliederung bis einschl. 15 Seiten DIN A4 bis einschl. 30 Seiten DIN A4 je angefangene weitere 15 Seiten darüber hinaus zusätzlich	 3,00 5,00 2,00
60.6	Genehmigung von Fassadenreinigung	25,00
60.7		
60.8.1	Baublockverzeichnis mit Anzahlen der Einwohner Abgabe digital oder als Ausdruck, je	15,00
60.8.2	Altersgruppen und Ausländer nach statistischen Be- zirken und Stadtteilen Abgabe digital oder als Ausdruck, je	35;00
60.8.3	Altersstruktur (Alterspyramiden) nach statistischen Stadtteilen, Zahlen und Diagramme, Abgabe digital oder als Ausdruck, je	15;00
60.8.4	Kartendarstellung der Baublöcke, Baublocknummern und Bezirke, 1:5000 gesamt, Abgabe nur digital im Format PDF	30,00
60.8.5	Kartendarstellung der Baublöcke, Baublocknummern und Bezirke, 1:7500, Nord- oder Südteil, Abgabe digi- tal oder analog, je	15,00
60.8.6	Übersichtskarte der statistischen Bezirke, 1:15.000, gesamtes Stadtgebiet, Abgabe digital oder analog (DIN A1), je	15,00
Amt 62 – Amt für Ordnung und Bauaufsicht		
62.1	Verlängerung und /oder Verkürzung der Bestattungs- frist für die Überführung in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 und 2 Bestattungsgesetz	30,00
62.2	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 Bestattungsgesetz	15,00

Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr/€
62.3	Kosten der „Ersatzvornahme“ nach § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz	50,00 - 150,00
62.4	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bestattungsgesetz	30,00
62.5	Leichenöffnung/Obduktion nach §16 Abs. 2 Bestattungsgesetz	15,00
62.6	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) nach § 16 Abs. 3 i. V. m. § 10 Bestattungsgesetz	30,00
62.7	Verleih von Wahlurnen oder Wahlkabinen, je angebrochene Woche und Stück	15,00
62.8	Schriftliche Auskünfte über Anlieger- und Erschließungsbeiträge und Straßenkostenbeiträge	15,00
62.9	Erklärung nach § 74 Abs. 6 Ziff. 5 LBO zur gesicherten Erschließung	15,00
62.10	Löschungsbewilligungen, Pfandhaftentlassungserklärungen, Rangänderungserklärungen im Zusammenhang mit Stundungen und Ratenzahlungen für Beitragsforderungen	15,00
62.11	Aufgrabegenehmigungen je Aufgrabung	25,00
62.12	Vorbereitung und Abschluss eines Gestattungsvertrages oder Nutzungsvertrages im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen je nach Umfang und Aufwand der notwendigen Abstimmungen	25,00 - 125,00
62.13	Gebühr für die durch den Bauhof eingesammelte Plakate, die nicht genehmigt bzw. nicht ordnungsgemäß befestigt waren je Plakat	3,00
62.14	Anordnung zur Beseitigung einer nicht genehmigten Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen zu einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 7 FStrG oder nach § 21 Abs. 7 StrWG	30,00
62.15	Prüfung, Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Zustimmung nach § 68 TKG	

Gebühren- ziffer	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr/€
62.15.1	für kleine Maßnahmen (Hausanschlüsse, Baugruben, Leitungen bis 5 m Länge)	50,00
62.15.2	für mittlere Maßnahmen (Straßenquerungen, Leitungen bis 50 m Länge)	150,00
62.15.3	für große Maßnahmen (Leitungen bis 250 m Länge)	300,00
62.15.4	für jede weitere angefangene 250 m Länge Die Gebührensätze unter 62.15 beinhalten bereits die Gebühr nach Tarif 62.11 (Aufgrabegenehmigungen).	30,00
62.16	Hausnummernfestsetzung, 1. Hausnummer jede weitere gleichzeitig festgesetzte Hausnummer	10,00 5,00
Amt 70 –Betriebsamt-		
70.1	Antrag auf Herstellung einer Zufahrt nach § 24 Straßen- und Wegegesetz	100,00